

Präs. 20. MAI 1970

Es. 57A

A n t r a g

der Abgeordneten MACHUNZE, Dr. GRUBER, *Dr. Maida*
und Genossen
betreffend die Novellierung des Bundesgesetzes vom 14. 12. 1961
BGBl. Nr. 12/62 (Anmeldegesetz)

Bei der Behandlung der Beratungsgruppe XI des Bundesfinanz-
gesetzes 1970 wurde am 25. November 1969 im Finanz- und Budget-
ausschuß nachstehende EntschlieÙung angenommen:

"Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat den Entwurf
für eine Novelle zum Bundesgesetz vom 14. Dezember 1961 über
die Anmeldung von Sachschäden, die durch Umsiedlung oder Ver-
treibung entstanden sind (Anmeldegesetz), vorzulegen, durch
welche ein Wiederaufleben der Anmeldefrist sichergestellt
wird."

Dieser EntschlieÙung stimmte das Hohe Haus zu.

In § 11 des Anmeldegesetzes ist die im Jahre 1955 geltende Ein-
kommensgrenze mit S 72.000,-- festgelegt. Bei der Durchführung
des Umsiedler- und Vertriebenenentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr.
177/62, die aber erst im Jahre 1962 begann, zeigten sich sehr
bald Härten, die der Gesetzgeber nicht wollte. Ausgelöst durch
Krankheit, vermindertes Arbeitsfähigkeit oder Todesfälle lag
das in den Jahren nach 1960 erzielte Einkommen bzw. eine
Pension nicht selten unter der 1955 geltenden Einkommensgrenze
von S 72.000,--. Entschädigungsanträge solcher Umsiedler und
Heimatvertriebenen mußten abgelehnt werden und die Bundesent-

schädigungskommission mußte die gegen die Ablehnungen eingebrachten Beschwerden zurückweisen. Diese wirklichen Härten sollen durch eine Änderung des § 11 beseitigt werden.

Durch eine Änderung des § 16 Abs. 2 Z. 1 soll den rund tausend in Österreich lebenden Umsiedlern und Heimatvertriebenen, die nicht immer aus persönlichem Verschulden die Anmeldefrist versäumt haben, die Möglichkeit gegeben werden, ihre Entschädigungsansprüche bis zum 31. Dezember 1972 geltend zu machen.

In finanzieller Hinsicht wird darauf hingewiesen, daß der finanzielle Aufwand der Republik Österreich gegenüber den vor dem Abschluß des Finanz- und Ausgleichsvertrages durchgeführten Schätzungen um rund 300 Millionen Schilling geringer war.

Laut "Sudetenpost" vom 10. April 1970 erklärte der Abg. Dr. Tull am 20. März 1970 bei einer Aussprache mit Vertretern der landmannschaftlichen Organisationen in Gegenwart von Herrn Landeshauptmannstellvertreter Prof. Demuth, "daß man die 300 Millionen Schilling, die sich das Finanzministerium bei der bisherigen Abwicklung des Kreuzbacher Abkommens erspart hat, in das Finanzierungskonzept einbeziehen könnte."

Wohl meint Herr Abgeordneter Dr. Tull laut "Sudetenpost", daß eine Aufstockung bereits abgewickelter Fälle erfolgen sollte. Die unterzeichneten Abgeordneten vertreten dagegen die Meinung, daß in erster Linie jene Umsiedler und Heimatvertriebenen berücksichtigt werden müßten, die bisher überhaupt keine Entschädigung nach dem Abkommen von Bad Kreuznach erhalten haben, was auch dem Sinn der vom Nationalrat angenommenen Entschließung entsprechen würde.

Selbstverständlich würde jede darüberhinausgehende Entschädigung, also auch eine Aufstockung bereits abgewickelter Fälle, von den antragstellenden Abgeordneten jederzeit begrüßt.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom,
womit das Bundesgesetz vom 14. 12. 1961 über die
Anmeldung von Sachschäden, die durch Umsiedlung
oder Vertreibung entstanden sind, (Anmeldegesetz)
BGBl. Nr. 12/1962 abgeändert wird (Anmeldegesetz-
novelle 1970)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 14. 12. 1961, BGBl. Nr. 12/62, (Anmelde-
gesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 64/1963
und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 132/1964 wird wie folgt abgeändert:

§ 11. Anmeldeberechtigt sind Geschädigte oder Berechtigte,
deren Einkommen 1955 zwar S 72.000,-- überstiegen hat, deren
Einkommen in den folgenden Jahren durch Krankheit, Todesfälle
oder andere nicht im Verschulden des Anmeldeberechtigten
liegende Umstände unter diesen Betrag abgesunken ist.

§ 16 (2) Z. 1 : Geschädigte oder Berechtigte, die ihren Antrag
nicht fristgerecht eingebracht haben, können ihre Anmeldung
bis 31. Dezember 1972 auf den amtlichen Formblättern bei der
gem. § 18 zuständigen Finanzlandesdirektion einbringen.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundes-
ministerium für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter
Verzicht auf die Erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschuss
zuzuweisen.